

ist ihm Gelegenheit gegeben, seinen etwa widersprechenden Willen zum Ausdruck oder gar zur Geltung zu bringen, höchstens kann erforderlich sein, dass die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts eingeholt werde. Ganz anders beim Lehrvertrage. Er gilt als formgerecht geschlossen nur dann, wenn unter ihm auch der Name des angehenden jungen Mannes steht, und so lange dieser Formalvorschrift nicht genügt ist, wird die Sache so betrachtet, wie wenn ein schriftlicher Vertrag über das Lehrverhältnis überhaupt nicht zu stande gekommen wäre. Zeigt sich schon hierin, wie viel Gewicht der Gesetzgeber auf die Erfüllung der von ihm vorgesehenen Formalitäten gelegt hat, so tritt dies noch mehr zu tage in dem Umstand, dass das Verabsäumen der gebotenen Schriftform an dem Lehrherrn (aber freilich nur an ihm) mit Strafe geahndet wird.

Wie verhält sich die Sache nun aber dann, wenn ein Uhrmacher seinen eigenen Sohn in die Lehre nehmen will, also ihn in seinem Betriebe zu dem Berufe, dem er selbst angehört, auszubilden sich entschlossen hat; muss er dann auch einen schriftlichen Vertrag mit ihm errichten? Die meisten werden, wenn sie ihrem natürlichen Empfinden folgen, rundweg sagen: „Ich werde doch nicht mit meinem Kinde ein förmliches Rechtsgeschäft abschliessen, zwischen uns bedarf es keines Vertrags; denn der Gedanke, dass der eine gegen den andern auf Schadensersatz wegen Vertragsbruchs klagen oder dass mir mein Sohn aus der Lehre entlaufen werde und ich ihn mit der Polizei zwangsweise zu mir zurückführen lasse, ist vollkommen ausgeschlossen. Ebenso, wie einst jener preussische König feierlich erklärte, es dürfe sich niemals zwischen ihn und sein Volk ein Blatt Papier stellen, so soll es auch bei mir und meinem Sohne gehalten sein. Was ich als Lehrherr und Vater ihm schulde, werde ich nach besten Kräften tun, und ich bin ebenso überzeugt, dass er auf seiner Seite es an sich nicht werde fehlen lassen. Wozu also diese Formalitäten?“

Nun, das Blatt Papier, von dem Friedrich Wilhelm IV. befürchtete, dass es ihn von dem Volke trennen und dieses ihm entfremden könne, nämlich die Verfassungsurkunde, ist ungeachtet des erwähnten Ausspruches zu stande gekommen und die gefürchteten Folgen haben sich ganz und gar nicht eingestellt, im Gegenteil ist heute jedermann davon überzeugt, dass gerade dieses Blatt Papier bisher auf das segensreichste gewirkt, und anstatt zu trennen, Fürst und Volk nur um so inniger miteinander verknüpft hat. Ist es doch gerade der regierende König von Preussen, Kaiser Wilhelm II., gewesen, der diesen Gedanken bei seiner Thronbesteigung zum Ausdruck gebracht hat, indem er von der weisen und segensreichen Verteilung der Gewalten und Rechte im Staate sprach. Wenn auch auf beschränkterem Anwendungsgebiete, gilt aber ganz dasselbe für den Lehrvertrag, der zwischen Vater und Sohn geschlossen werden soll. Die genaue Festlegung und Begrenzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten braucht nicht den Argwohn und die Missstimmung zu nähren, sondern sie soll vielmehr Sicherheit und Friede in die gegenseitigen Beziehungen tragen, jedem Teile stets klar und deutlich vor Augen führen, was seines Amtes und seiner Pflicht ist. Allerdings tritt zum Glück der Fall wohl selten oder gar nicht ein, dass es zwischen dem Vater als Lehrherrn und seinem Sohne als Lehrling zu einem Prozesse wegen Vertragsbruchs kommt oder dass der Vater gar die Polizei zu Hilfe rufen muss, damit sie ihm seinen Sohn, der heimlich aus der Lehre entlaufen ist, mit Gewalt wieder ins Haus schaffe. Aber ungeachtet dessen bleibt anerkannter **Rechtssatz**, dass auch der Vater, der es verabsäumt hat, bei der Anstellung des Sohnes als Lehrling mit ihm einen schriftlichen Vertrag zu schliessen, der bereits erwähnten Strafantrohung unterliegt.

Wie soll er aber der Formvorschrift des Gesetzes denn nun genügen? Der Sohn ist minderjährig und kann als selbständige Vertragspartei nicht handeln, der Vater aber kann hier die Stellung als Vertreter nicht ausüben; denn dann müsste er ja den Vertrag mit sich selbst schliessen, er soll hier als Lehrherr, dort als Vater ein und dieselbe Urkunde unterzeichnen, also sich selbst zu etwas verpflichten und wiederum sich selbst etwas versprechen. Kein Mensch aber kann, das ist eine allgemein geläufige Rechtsregel, die schon in der Natur der Sache ihre Begründung findet, mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abschliessen. Aus

diesem Dilemma aber hilft ein Ausweg heraus, den man auch sonst ja unter ähnlichen Verhältnissen einschlagen muss. Bevor nämlich der Vater den Sohn in sein Geschäft als Lehrling aufnehmen will, muss er sich zunächst an das Vormundschaftsgericht mit dem Antrage wenden, dass für den Knaben ein Pfleger bestellt werde, damit dieser als gesetzlicher Vertreter bei dem Lehrvertrage fungiere. Er wird zu diesem Zwecke an das Amtsgericht, in dessen Bezirk er wohnt, etwa folgende Eingabe machen müssen:

Ich beabsichtige, meinen am soundsovielten des Jahres soundso geborenen Sohn X. als Lehrling in meinem Gewerbebetriebe aufzunehmen. Um mit ihm den vom Gesetze vorgeschriebenen schriftlichen Vertrag abschliessen zu können, bitte ich, ihm einen Pfleger zu bestellen.

In aller Ehrerbietung

N. N., Uhrmachermeister.

Das Gericht hat dann das Erforderliche zu veranlassen, d. h. eine Persönlichkeit, die ihm hierzu geeignet erscheint, mit der Weisung zu versehen, als Pfleger bei dem Abschlusse dieses Lehrvertrags mitzuwirken. Die Aufgabe des Pflegers besteht in diesem Falle darin, dem Vater gegenüber die Rechte und Interessen des Kindes zu wahren, und da dies unter den Verhältnissen, von denen hier die Rede ist, wohl kaum nötig sein wird, so beschränkt sich seine Mitwirkung eigentlich darauf, neben dem Knaben selbst den Vertrag zu unterzeichnen. Es ist also genau genommen ja nur eine Formalität, ja, wenn man will, eine sogar ziemlich leere Form, die hier zu erfüllen ist, allein das Gesetz lässt keinen Raum, um ihr auszuweichen, es macht keinen Unterschied zwischen einem fremden Lehrherrn und demjenigen, der zugleich in so naher verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Lehrlinge steht, wie der Vater zum Sohne. In dem § 150, Ziff. 4a wird ohne Vorbehalt und Einschränkung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bedroht

„der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmässig abschliesst.“

Als nicht ordnungsmässig aber gilt jeder derartige Lehrvertrag errichtet, der nicht die eigenhändige Namensunterschrift des Lehrherrn, des Lehrlings und dessen gesetzlichen Vertreters ausweist. Dies ist auch der Standpunkt, auf den die Praxis der massgebenden Gerichte und Verwaltungsbehörden fast ausnahmslos steht, und es darf in dieser Beziehung nur verwiesen werden auf ein Urteil des Kammergerichts vom 27. April 1905. Mag nun aber auch dem Knaben ein Pfleger seinem eigenen Vater gegenüber zur Seite stehen, so wird man immer daran doch festhalten müssen, dass auch für das Verhalten des jugendlichen Anfängers der Wille des Vaters massgebend bleibt. Die Sache ist demnach nicht etwa so zu betrachten, wie wenn der Minderjährige nun unter Vormundschaft stände, und deshalb bedarf auch dieser Lehrvertrag nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die wiederum vorgeschrieben ist, wenn Vater und Mutter nicht mehr leben oder ihre Aufgabe dem Sohne gegenüber nicht mehr erfüllen können und wenn an ihre Stelle ein Vormund getreten ist. Will dieser sein Mündel bei einem Meister in die Lehre geben, so muss er, wenn der Vertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (und das wird wohl immer der Fall sein), nach § 1822, Ziff. 6 hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, während der Vater, der für seinen Sohn handelt, nicht an sie gebunden ist.

Was nun alle übrigen Verhältnisse anlangt, so braucht kaum gesagt zu werden, dass sie sich für den Lehrling ganz in derselben Weise regeln, einerlei, ob er seine Ausbildung im Betriebe des Vaters oder in dem eines Meisters erfährt, der ihm persönlich vollkommen fremd ist. Dies gilt namentlich für den Besuch der Fortbildungsschule, für die Dauer der Lehrzeit und für alle ähnlichen Angelegenheiten; denn hier überall handelt es sich um Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse getroffen worden sind, bei denen sich der Gesetzgeber von dem Bestreben hat leiten lassen, zum Wohle der Gesamtheit die Garantie dafür zu schaffen, dass der junge Mann zu einem tüchtigen Meister und zugleich zu einem ernstem Bürger herangebildet werde.